



## Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem PSV WÜRZBURG e.V. bei. Ich erkläre mit meiner Unterschrift, die Satzung (siehe unten) und die Datenschutzbestimmungen (siehe unten) des Vereins gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Eine wirksame Kündigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

### Persönliche Daten

Datum des Eintritts	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
Mobilnummer	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>



### Art der Mitgliedschaft

- Aktive Mitgliedschaft inkl. Teilnahme am Ligabetrieb (65,00€/Monat)
- Passive Mitgliedschaft ohne Teilnahme am Ligabetrieb (55,00€/Monat)
- Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (35,00€/Monat)
- Familienbeitrag (mindestens ein Erwachsener und ein Kind)
  - 1. Erwachsener (65,00€/Monat)
  - 2. Erwachsener (45,00€/Monat)
  - 1. Kind (20,00€/Monat)
  - 2. Kind und jedes weitere Kind (15,00€/Monat)
- Fördermitgliedschaft (17,50 €/Monat)

Außerdem bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich dem PSV WÜRZBURG e.V. gestatte den monatlichen Vereinsbeitrag gemäß der oben gewählten Mitgliedschaft per SEPA-Basislastschriftmandat von meinem Konto einzuziehen.



## E-Mail-Newsletter

Wichtige den Verein betreffende Nachrichten werden unter anderem über einen E-Mail-Newsletter kommuniziert. Hier hast du die Möglichkeit dich bei diesem Newsletter anzumelden. Du kannst unseren Newsletter jederzeit per E-Mail an [newsletter@billard-wuerzburg.de](mailto:newsletter@billard-wuerzburg.de) formlos und mit sofortiger Wirkung kündigen.

Ja, ich möchte den Newsletter empfangen.

Nein, ich möchte den Newsletter nicht abonieren.

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigter

## Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet

Bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ist ein umfassender Datenschutz nicht zu garantieren. Daher nimmt der Unterzeichnende die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

Personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Insbesondere bei den Sozial-Media-Angeboten von Facebook und Google werden von Seiten dieser Unternehmen ebenfalls personenbezogene Daten erhoben und unter Umständen weiterverarbeitet oder an Dritte weitergegeben. Hier gelten natürlich gleichermaßen die Datenschutzbestimmungen der genannten Unternehmen (Facebook Inc. bzw. Google LLC). Die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten ist nicht zu garantieren.

Der Unterzeichnende trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand des PSV WÜRZBURG e.V. jederzeit in schriftform widerrufen.

## Erklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet

Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der PSV WÜRZBURG e.V. folgende Daten zu meiner Person



#### Allgemeine Daten (Vereinsmitglied)

- Vor- und Zuname
- Fotografien
- Ton- und Videoaufnahmen
- Leistungsergebnisse, Lizenzen, etc.

#### Daten von Funktionsträgern des Vereins

- Telefon- bzw. Mobilnummer

wie angegeben auf den Internetseiten des Vereins [www.billard-wuerzburg.de](http://www.billard-wuerzburg.de), dem Internetportal der Deutschen Billard Union [www.portal.billardarea.de](http://www.portal.billardarea.de) sowie auf den Social-Media-Fanpages des Vereins von Facebook ([www.de-de.facebook.com/BillardWuerzburg](http://www.de-de.facebook.com/BillardWuerzburg)) und Google ([www.plus.google.com/+Billard-wuerzburgDe](http://www.plus.google.com/+Billard-wuerzburgDe)) und dem Youtube-Kanal des Vereins veröffentlichen darf.

Vorname in Druckschrift

Nachname in Druckschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigter



## **SATZUNG DES PSV WÜRZBURG e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "PSV (Pool & Snooker Verein) WÜRZBURG e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Verein strebt an, Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes zu werden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein strebt an, Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes zu werden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied und Probemitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Probemitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Es gilt eine Probezeit für jedes neue Vereinsmitglied von 6 Kalendermonaten ab Eintritt. Während dieser Zeit kann die Probemitgliedschaft ohne Nennung der Gründe wieder entzogen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Vollmitgliedschaft umgewandelt, es sei denn die Probemitgliedschaft wurde spätestens vor Ablauf von 6 Kalendermonaten, beginnend ab Eintritt des Probemitglieds, schriftlich, adressiert an den Vorstand, gekündigt.
- (5) Jedes Probemitglied hat bei Eintritt eine Kautions von 45,00 € zu hinterlegen. Diese wird im Falle von Strafzahlungen, die der Verein an einen der übergeordneten Verbände entrichten muss und die eindeutig auf ein Fehlverhalten des jeweiligen Mitglieds zurückzuführen sind, für die Begleichung eben dieser Strafzahlungen verwendet. Sollte dies geschehen sein, hat das Mitglied bei Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf die Erstattung der Kautions. Den Mitgliedern steht die Anrufung des Ehrenrats frei.
- (6) Ein Probemitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Vollmitglied.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Voll- und Probemitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.



- (3) Ein Mitglied oder Probemitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Voll- oder Probemitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### § 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern und Probemitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern und Probemitgliedern zu erbringen sind.

#### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, sowie der Ehrenrat.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Sportwart Pool, dem stellvertretenden Sportwart Pool, dem Sportwart Snooker, dem stellvertretenden Sportwart Snooker, dem Heimwart sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand trifft sich alle zwei Monate zu einem Treffen. Die Inhalte dieses turnusmäßigen Treffens werden protokolliert und auf der Webseite des PSV Würzburg e.V. veröffentlicht.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3000,- (i. W. dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (7) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die bezüglich ihrer Vereinsbeiträge um mehr als das Dreifache des monatlichen Beitrags in Verzug sind, ruht solange, bis die fälligen Beiträge gezahlt wurden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann für erbrachte Leistungen, die dem Verein zu gute kommen einzelnen oder allen Mitgliedern, eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

#### § 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat kann im Konfliktfall zwischen Verein, Vorstand bzw. einzelnen Mitgliedern vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Vollmitglied angerufen werden. Mitgliedern auf Probe steht die Anrufung des Ehrenrats nicht zu.
- (2) Der Ehrenrat berät über vereinsinterne Belange, insbesondere über disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder und nimmt gegenüber dem Vorstand Stellung hierzu bzw. informiert gegebenenfalls die Mitgliederversammlung, die dann über weitere Schritte entscheidet (siehe § 5 Abs. 3).
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Ehrenrat vertreten sein.
- (4) Der Ehrenrat ist ein rein beratendes Gremium.
- (5) Der Ehrenrat wird jedes Jahr während der Jahreshauptversammlung des Vereins für das kommende Jahr neu gewählt. Er besteht aus drei verdienten Mitgliedern des Vereins, die bei der Wahl mindestens seit fünf Jahren dem Verein angehören.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Kitzingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

#### § 12 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung.
- (2) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Die Vereinsordnung wird den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



## **DATENSCHUTZORDNUNG DES PSV WÜRZBURG e.V.**

Der Schutz eurer personenbezogenen Daten ist dem PSV WÜRZBURG e.V. wichtig und seit dem 25.05.2018 außerdem durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die in nationales Recht übernommen wurde (DSGVO), neu geregelt. Aus diesem Anlass möchten wir euch darüber informieren, welche personenbezogenen Daten von uns erhoben werden und zu welchem Zweck und an wen diese Daten unter Umständen weitergegeben werden. Des Weiteren könnt ihr euch an dieser Stelle auch darüber informieren, welche Rechte ihr in puncto Datenschutz grundsätzlich habt.

### **Rechtliche Grundlagen**

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO).

### **Art und Umfang der erhobenen Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name/Vorname
- Geschlecht
- Geburtstag
- Adresse
- Nationalität
- Telefonnummer
- Mobilnummer
- E-Mail-Adresse
- Konfektionsgröße (Größe des benötigten Trikots)
- Fotografie des Mitglieds
- Mannschaftszugehörigkeit

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die **Erfüllung eines Vertragsverhältnisses** – hier: **Mitgliedschaft im Verein** – erforderlich sind.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eure schriftliche Einwilligungserklärung unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins von euch zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft ihr freiwillig. Das Einverständnis könnt ihr jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

### **Zweck der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung erfolgt zum einen, um die Vereinsarbeit des PSV WÜRZBURG e.V. im Allgemeinen und den Spielbetrieb unserer Mannschaften ihm Rahmen des Bayerischen Billardverbandes (BBV) und der Deutschen Billardunion (DBU) im Besonderen zu gewährleisten. Zum anderen werden personenbezogene Daten im Rahmen der Mitglieder-Bestandserhebung des Bayerischen Landes Sportverbandes e.V. (BLSV) und der Stadt Würzburg erhoben. In der folgenden Liste findet ihr die Gründe für die Erhebung der Daten.

1. Führung einer Mitgliederkartei
2. Postalischer Versand von Einladungen zu Mitgliederversammlungen
3. E-Mail-Newsletter für die Mitglieder
4. Bestandserhebung des BLSV
5. Bestandserhebung der Stadt Würzburg
6. Mitgliederpflege beim BBV und der DBU

### **Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung**

Der jeweils aktuelle Vorstand des PSV WÜRZBURG e.V..

### **Weitergabe an Dritte**

Als Mitglied des Bayerischen Billardverbandes (BBV) bzw. der Deutschen Billardunion (DBU) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) ist der PSV WÜRZBURG e.V. verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Außerdem übermittelt der Verein personenbezogene Daten an die Stadt Würzburg, die unter anderem aus der Mitgliederzahl mögliche kommunale Zuschüsse berechnet. Übermittelt werden dabei euer

- Name/Vorname
- Geschlecht
- Geburtstag
- Adresse
- Nationalität

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter) werden ggf. weitere Daten übermittelt insbesondere die Funktion innerhalb des Vereins.

### **Speicherung der Daten**

Wir bewahren eure personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Zwecke des Vereins erforderlich ist. Eure Daten werden in einem Cloudspeicher gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zugriff auf die personenbezogene Daten hat ausschließlich der jeweilige Vorstand des Vereins.

### **Eure Rechte**

Ihr habt das Recht, über die euch betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch könnt ihr die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Darüber hinaus steht euch das Recht auf Löschung von Daten zu, was allerdings bedeutet, dass wir euch unter Umständen nicht mehr bei den diversen



Verbänden (BBV, DBU, BLSV) melden können, ihr somit unter Umständen keine Startberechtigung in den diversen Billardligen habt.

Außerdem steht euch das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aus dem Verein durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Ihr habt das Recht auf Auskunft des Vereins über eure gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Schriftform an den Vorstand zu stellen. Ihr habt ein Beschwerderecht. Zuständig in Bayern ist dafür:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
Telefon: +49-981-531300  
Telefax: +49-981-53981300  
E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)